

Jokertage

Regelung zum Bezug von Jokertagen

Gemäss § 30 der Volksschulverordnung können Schülerinnen und Schüler dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben; Halbtage gelten als ganze Tage.

Gemeindereglement «Jokertage» der Primarschule Ossingen

§ 1 Meldepflicht

- Jokertage sind nicht bewilligungspflichtig und können auch kurzfristig bezogen werden. Unerlässlich ist die vorgängige Information der Eltern zuhanden der Klassenlehrperson, dass ihr Kind an diesem Tag abwesend sein wird. Die Meldung muss spätestens am Vortag bis 12 Uhr bei der Lehrperson über die Kommunikationsapp KLAPP eingehen.

§ 2 Zählmodus

- Bei Fernbleiben eines halben Tages wird der ganze Tag als Jokertag gezählt.
- Das Kumulieren oder das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.

§ 3 Verantwortung für Nacharbeit

- Die Schüler/innen sind unter der Verantwortung ihrer Erziehungsberechtigten zur Nacharbeit des verpassten Schulstoffes bzw. der versäumten Schularbeiten verpflichtet.

§ 4 Nutzungseinschränkung:

- An den im Terminkalender publizierten, besonderen Schulanlässen, wie zum Beispiel Projektwochen, Schulkulturanlässe, Sporttage, Schulreisen, Klassenlager, erster und letzter Schultag des Schuljahres, kann kein Jokertag bezogen werden.

§ 5 Buchhaltung:

- Über den Bezug der Jokertage führt die Klassenlehrperson Buch.

Abgenommen durch die Schulpflege am 16.02.2026.